

Reglement über die Abfallverwertung

(Abfall-Reglement)

Die Gemeinde Reute erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.20), das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 29. April 1979 (bGS 814.11), der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1), der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (SR 814.014) und der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (SR 814.015) folgendes Reglement über die Abfallabfuhr über Abfallverwertung in der Gemeinde Reute:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine hygienisch einwandfreie und umweltschonende Abfuhr sowie eine umweltgerechte Verwertung der Siedlungsabfälle auf dem Gebiet der Gemeinde Reute.

Art. 2 Definition des Abfalls

Als Siedlungsabfälle gelten Hausabfälle, Gartenabfälle, Marktabfälle, Strassenkehricht sowie Abfälle aus dem Gewerbe, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, wie Büroabfälle, Verpackungen und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Abfallverwertung ist Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Die Gemeinde kann dritte mit der Organisation der Sammeldienste beauftragen und entsprechende Verträge abschliessen, welche der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Die Organisation der Abfallverwertung und der Vollzug dieses Reglements ist Sache der Umweltschutzkommission.

Art. 4 Haftung

Für Schäden, die durch Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen entstehen, haftet der Verursacher nach Art. 69 Gewässerschutzgesetz und Art. 2 Umweltschutzgesetz.

Art. 5 Obligatorium

Die Benützung der Haushaltabfall-Abfuhr sowie des gesamten Angebotes für die Abfallverwertung ist obligatorisch.

Art. 6 Ablagerungsverbot

¹ Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Reute ist es untersagt, feste oder flüssige Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie abzulagern (ausgenommen bewilligte Deponien).

² Abfallbehälter an öffentlichen Strassen und in öffentlichen Anlagen dürfen nicht zur Ablagerung von Haushalts- oder gewerblichen Abfällen benützt werden.

³ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation eingebracht werden.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Freien sowie in Feuerungsanlagen ist verboten (LRV, Anh. 1, Art. 7).

Art. 7 Verwertung

¹ Alle Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Sie sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.

² Kompostierbare Abfälle sollen kompostiert werden.

³ Sonderabfälle aus dem Haushalt wie Batterien, Farben, Altöl, Lösungsmittel etc. sind nach Möglichkeit an den Verkaufsstellen zurückzugeben oder an den öffentlichen Sammelstellen abzugeben und gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 entsorgen lassen.

⁴ Gewerbe- und Industriebetriebe müssen ihre Sonderabfälle unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften selbst entsorgen.

Art. 8 Organisation

¹ Die Gemeinde erlässt die notwendigen Anordnungen für die Abfallbeseitigung und informiert die Bevölkerung laufend.

² Die Gemeinde organisiert eine einwandfreie Abfallabfuhr.

³ Die Gemeinde organisiert sich notwendig erweisende Sammlungen oder Sammelstellen.

⁴ Die Gemeinde fördert

- Abfallvermindernde Massnahmen
- das Kompostieren von organischen Abfällen

Art. 9 Sonderregelung

¹ Von der Kehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, welche sich nach Art und Menge nicht eignen, insbesondere:

- Flüssigkeiten aller Art
- Giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
- Medikamente
- Fäkalien, Tierkörper, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
- Alle Arten von Batterien und Entladungslampen
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- Schrott, Abbruchmaterial
- Autowracks, Autoreifen
- Abfälle, für die Separatsammlungen oder Sammelstellen bestehen

² Diese Abfälle sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach den besonderen Weisungen der Gemeinde zu entsorgen.

Art. 10 Gebinde

¹ Der Kehricht ist in offiziellen oder mit Gebührenmarken versehenen Behältnissen bereitzustellen.

² Über die mit Gebührenmarken zu versehenen Gebinde, Bündel und Sperrgüter werden besondere Weisungen erlassen.

³ Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehältnisse werden nicht abgeführt.

Art. 11 Bereitstellung

¹ Die Abfuhrgüter sind an den Sammeltagen an geeigneter und gut sichtbarer Stelle bereitzustellen. Der Fussgänger und der Fahrverkehr sowie die Schneeräumung darf nicht behindert werden.

² Bei Häusergruppen und Quartieren ist das Sammelgut an geeigneten Plätzen zusammenzustellen.

³ Das Bereitstellen der Abfuhrgüter ist frühestens am Vorabend des Abfuhrtages gestattet. Nach der Leerung sind die Sammelbehältnisse sofort zurückzunehmen.

Art. 12 Tarif / Gebühren

¹ Der Gemeinderat setzt den Tarif für das gesamte Abfuhrwesen fest. Für die Tarifgestaltung ist das Verursacherprinzip wegleitend.

² Die Gebühr für die Abfallbeseitigung ist im Verkaufspreis der offiziellen Gebührenmarken bzw. der offiziellen Kehrichtsäcke enthalten.

³ Die Höhe der Gebühr bemisst sich aufgrund der Art und Menge des zur Kehrichtverwertung zugelassenen Abfalls.

⁴ Erbringt die Wiederverwertung einen Gewinn, ist dies bei der Festlegung der Gebühr für die Verwertung anderer Abfälle zu berücksichtigen. Die Kosten für die Verwertung von Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Siedlungsabfall sind in die Gebühren zu integrieren, sofern die Erhebung spezieller Gebühren unverhältnismässig ist.

Art. 13 Kontrollen

Die zuständige Kommission kann den bereitgestellten Abfall kontrollieren.

Art. 14 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden gemäss Art. 6 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht (bGS 311) mit Busse bestraft.

² Die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 15 Rechtsmittel

Gegen Verfügung der Umweltschutzkommission kann innert 20 Tagen nach Zustellung, mit begründeter Eingabe an den Gemeinderat, rekurriert werden.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde Reute und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons App. A. Rh. In Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Kehrichtabfuhr der Gemeinde Reute vom 12. Juni 1977, welches vom Regierungsrat App. A. Rh. am 5. Juli 1977 genehmigt worden ist.

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindehauptmann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeinde Reute genehmigt am: 26. September 1993

Vom Regierungsrat App. A. Rh. Genehmigt am: 2. November 1993